

II-7395der Anfrage in den Österreichischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3565/1

1992-10-09

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Graff  
und Kollegen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz

betreffend die Praxis der Untersuchungshaft (U-Haftanfrage Nr. 1)

Das Österreichische Anwaltsblatt vom September 1992  
veröffentlichte nachstehende Darstellung von Universitätsdozent  
Dr. Fred Brande:

**Erzwingung eines Geständnisses durch einen  
Strafrichter; Zurücklegung der Strafanzeige  
durch die Staatsanwaltschaft Wien**

Vor einigen Monaten habe ich bei der Staatsanwaltschaft Wien gegen einen Strafrichter Anzeige erstattet und diese unter einem Herrn Justizminister Dr. Michalek zur Kenntnis gebracht.

Der Richter hat nämlich – meines Erachtens um ein Geständnis zu erzwingen – angekündigt, daß er für die bereits anberaumte Hauptverhandlung gegen einen Untersuchungshäftling keine Zeugen geladen habe und die nächste Hauptverhandlung, wenn eine Zeugeneinvernahme notwendig sein sollte, aus Termingründen erst in etwa drei Monaten und ohne vorherige Enthaltung stattfinden könne.

Dabei hatte der Richter selbst einen Strafrahmen von vier bis fünf Monaten unbedingter Haft für den bereits fast fünf Monate einsitzenden Häftling in Aussicht gestellt. Ohne Geständnis hätte sich also die Haft ungerechtfertigt von fünf auf siebenhalb Monate erhöht.

Nun hat die Staatsanwaltschaft Wien binnen kurzer Zeit die Strafanzeige gegen diesen Richter zurückgelegt (39 St 108330/91). Auf meine Anfrage wurde mir mitgeteilt, die Zurücklegung sei „aus rechtlichen Gründen, nämlich mangels strafrechtlichen Substrates“, erfolgt.

Mir ist diese – möglicherweise von Justizminister Dr. Michalek gebilligte – Zurücklegung der Strafanzeige völlig unerklärlich:

1. Der Richter hat für den Fall der Notwendigkeit einer Zeugeneinvernahme eine wesentliche und von ihm selbst nicht für angemessen erachtete Verlängerung der Haft angekündigt; offenbar wollte er damit vom inhaftierten Beschuldigten ein Geständnis erzwingen.

2. Der Richter hat sich damit offensichtlich dem drängenden Verdacht der Freiheitsentziehung, der Nötigung und des Amtsmißbrauches ausgesetzt.

3. Dies umso mehr, als im Rechtsstaat die Vermutung dafür spricht, daß ein derartiges Verhalten eines Richters mit Strafe bedroht ist.

Fred Brande

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten stellen dazu an den Herrn  
Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Um welches Gericht handelt es sich?
2. Welche gerichtlich strafbaren Handlungen würden durch den dargestellten Sachverhalt verwirklicht, wenn er zuträfe?
3. Hat die Staatsanwaltschaft Wien Erhebungen zur Aufklärung des Sachverhaltes unternommen? Wenn ja, welche und durch wen? Wenn nein, warum nicht?
4. In der von Dr. Brande mitgeteilte Antwort der Staatsanwaltschaft Wien, die Zurücklegung der Strafanzeige sei "aus rechtlichen Gründen, nämlich mangels strafrechtlichen Substrates" erfolgt:
  - a) Welche rechtlichen Gründe können maßgeblich sein, den erhobenen massiven Vorwürfen nicht näher nachzugehen?
  - b) Was ist ein strafrechtliches Substrat?
5. Wie haben die Staatsanwaltschaften bei Strafanzeigen zu verfahren, die sich auf die amtliche Tätigkeit von Richtern beziehen?
6. Bestand im vorliegenden Fall für den Staatsanwalt eine Berichtspflicht - nach § 8 Staatsanwaltschaftsgesetz, nach generellen Anordnungen, nach einer Anordnung im Einzelfall?
7. Erfolgte im vorliegenden Fall eine Berichterstattung an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, an das Bundesministerium? Wenn ja, wie lauten die Berichte und die Stellungnahmen von OStA und BMJ? Wenn nein, warum nicht?
8. Erfolgte eine Revision der Enderledigung durch den Gruppenleiter, Behördenleiter? Wenn ja, was war für die Genehmigung der Einstellung maßgeblich?

- 3 -

9. Trifft es zu, daß Dr. Brande seine Strafanzeige im Zeitpunkt ihrer Einbringung auch Ihnen zur Kenntnis gebracht hat?

10. Was haben Sie daraufhin veranlaßt?

11. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der staatsanwaltschaftlichen Behörden in diesem Fall insgesamt?

12. Sind Sie mit den anfragenden Abgeordneten der Auffassung, daß alles getan werden muß, um den Mißbrauch der Untersuchungshaft als Instrument zur Erzwingung eines Geständnisses zu verhindern?